

100.H Allgemeine Erläuterungen

Die Vorbereitung von Bauaufgaben beinhaltet alle Prozesse und Verfahren, von der ersten Bauidée bis zum Baubeginn.

In allen Phasen der Bauvorbereitung sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchen gemäß [AV zu § 7 LHO](#) durchzuführen (s. [auch II 110 \(Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen\)](#)), bei denen auch die Kosten während der Nutzungsphase (Lebenszykluskosten) einzubeziehen sind.

Weitere für Bauvorhaben des Landes Berlin anzuwendende Vorgaben sind dem Teil II zu entnehmen.

Es gelten verschiedene aufeinander abgestimmte Verfahren, die unter III 110-130 dargestellt sind.

Entsprechend [RS SenStadt VI B Nr. 01/2010](#) ist für Maßnahmen der Hauptgruppen 7 und 8 mit voraussichtlichen Gesamtkosten von über 5 Mio. € vor Aufnahme in die Investitionsplanung festzulegen, inwieweit bereits zu diesem Zeitpunkt Untersuchungen durchzuführen sind. Ziel ist eine weitgehende Berücksichtigung möglicher Risiken hinsichtlich des Kostenansatzes in der I-Planung (s. [III 110.H \(Frühe Kostensicherheit - Verfahren zur Ermittlung des Kostenrahmens von Hochbaumaßnahmen über 5 Mio. €\)](#)).

Nach Aufnahme in die I-Planung gelten für alle Maßnahmen die Festlegungen zur allgemeinen Bauvorbereitung (s. [III 120.H](#) bzw. [III 120.V-I \(Vorbereitung allgemein\)](#)). Diese Phase beinhaltet u. a. die Erstellung und Genehmigung des Bedarfsprogramms, als Voraussetzung für die Freigabe der Finanzmittel sowie der weiteren Planungen (ggf. Durchführung eines Architektenwettbewerbs, Aufstellung der Vorplanungs- und Bauplanungsunterlagen).

Das Regelverfahren für die Bauplanung sowie vereinfachte Verfahren für den Bereich Hochbau entsprechend [AV zu § 24 LHO](#) sind in [III 130 \(Regelverfahren einer investiven Maßnahme - Ergänzende Ausführungsvorschriften zu AV zu § 24 LHO Berlin\)](#) dargestellt.

In [III 150.H \(Verfahren für Bauunterhaltungsmaßnahmen\)](#) wird das Verfahren für Bauunterhaltungsmaßnahmen geregelt.

Vor dem Abschluss der Bauvorbereitung und dem Beginn der Baudurchführung sind die in [III 140 \(Abschluss der Vorbereitung, Planung\)](#) dargestellten Punkte zu klären. Entsprechend den Vorgaben in [III 170 \(Mitteilung an den Rechnungshof\)](#) haben die jeweiligen Mitteilungen an den Rechnungshof zu erfolgen.